GEMEINDE OVERATH

ABRUNDUNGSSATZUNG
OVERATH-MARIALINDEN,
KRAMPENHÖHE

BEGRÜNDUNG

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird im Baugesetzbuch in § 29 ff. geregelt. Danach sind gemäß § 30 Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, gemäß § 34 Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und gemäß § 35 bestimmte Einzelvorhaben im Außenbereich zulässig.

Zur Klärung der Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird für den Ortsteil Overath-Marialinden, Krampenhöhe die Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 u. 3 BauGB erlassen.

Das gemäß § 34 Abs. 5 BauGB vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt, das Ergebnis findet seinen Niederschlag in dieser Satzung.

Der Bereich Krampenhöhe ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Overath ganz überwiegend als Mischgebiet dargestellt. Dem Gebietscharakter nach handelt es sich um ein Dorfgebiet(MD). Die Einbeziehung kleinerer Grundstücksteile, die Bestandteil des Landschaftsplanes Nr. 8 - Agger- und Naafbachtal - sind, wird damit begründet, daß diese Grundstücke i.R. der Flurbereinigung Marialinden Anfang der 70er Jahre als bebauungsfähig deklariert wurden. Mit der gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB zulässigen Einbeziehung dieser Grundstücksteile in den Innenbereich wird endgültig in diesem Bereich Klarheit geschaffen.

Das Gebiet ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Overath angeschlossen, alle Versorgungsanlagen sind vorhanden.

Overath, den 23.06.1993

.....

Bürgermeister Ratsmitglied